



Informationen zum Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe

1. Aufenthalt im 1. Halbjahr der EF und Tertialaufenthalt (3/4 Monate) in der EF

- Rückkehr in das 2. Halbjahr der EF,
- Teilnahme an Klausuren im 2. Halbjahr,
- Versetzung erfolgt regulär am Ende der EF.

Verpasste Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgearbeitet werden.

2. Aufenthalt im gesamten 2. Halbjahr der EF und EF komplett

Wiederholung der EF:

- Die Zeit des Auslandsaufenthaltes wird auf die **Verweildauer** in der Oberstufe **nicht angerechnet**.

3. Aufenthalt im gesamten 2. Halbjahr der EF und EF komplett

Fortsetzung der Schullaufbahn in der Q1 (dies muss mit im Antrag beantragt werden):

- Mindestvoraussetzung für die Genehmigungsentscheidung der Schulleitung:
Im Halbjahreszeugnis der Klasse 10 (bzw. im Versetzungszeugnis der Klasse 10) im Durchschnitt mind. befriedigende Leistungen, keine nicht ausreichenden Leistungen und in Fächern mit Klausuren höchstens eine ausreichende Leistung,
- über Ausnahmefälle kann nur die Versetzungskonferenz entscheiden (rechtzeitiger Antrag nötig),
- ggf. 3-monatige Probezeit in der Q1,
- wurde die zweite Fremdsprache erst ab der Klasse 8 begonnen, so muss sie auch noch in der Q1 belegt werden.

Die Zeit des Auslandsaufenthaltes wird auf die **Verweildauer** in der Oberstufe **angerechnet**.

Verpasste Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgearbeitet werden.

4. Aufenthalt in der gesamten Q1

- Das Auslandsjahr wird eingeschoben nach der Stufe EF, nach Rückkehr Beginn mit Q1.

Die Zeit des Auslandsaufenthaltes wird **nicht auf die Verweildauer** in der Oberstufe angerechnet.

Verfahren

Formloser **Antrag auf Beurlaubung** an die Schulleitung (mit Unterschrift – mögliche Vorlage s. Homepage)

- Ort und Anschrift der Schule
- Aufenthaltsdauer (genau Daten des Aufenthaltes – von Tag bis Tag)
- Beantragung einer möglichen Fortsetzung der Schullaufbahn in der Q1
- Kopie der Teilnahmebestätigung von der Organisation bzw. der Auslandsschule

Nach Rückkehr

- Vorlage eines **Nachweises über durchgehende Teilnahme am Unterricht im Ausland**
- Ausländischen Bildungsnachweise können nicht anerkannt werden